

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Regelungen für das Totenfürsorgerecht - Vorsorgevollmacht

Das Erbrecht regelt vor allem, was mit dem Vermögen des Erblassers geschieht. Der Erbe tritt in alle vermögensrechtlichen Rechtspositionen ein.

Der Inhaber der Totenfürsorgeberechtigt indes bestimmt, wo der Erblasser beigesetzt, ob es eine Erd- oder Feuerbestattung gibt und wie das Grab gepflegt wird. Das Landgericht Lübeck hat in einem Urteil vom 24.07.2014 (14 S 194/13) den Totenfürsorgeberechtigten sogar für berechtigt gehalten, eine Leichenumbettung vornehmen zu lassen. Denn der Erblasser hatte ihm gegenüber geäußert, wo er beerdigt werden wolle. Dies konnte der Totenfürsorgeberechtigte sogar gegen den Willen der Erben durchsetzen. Denn nicht sie, sondern er entscheidet über die Totenfürsorge.

Zweckmäßiger Weise wird man denjenigen, der für die Totenfürsorge verantwortlich sein soll, in seiner Vorsorgevollmacht oder sonst schriftlich benennen. Denn diese Vollmacht bedarf nicht der Form eines Testaments. Sogar mündlich können solche Erklärungen abgegeben werden. Vor allem aber erfolgt die Testamentsöffnung regelmäßig erst nach der Beerdigung. Diesbezügliche Regelungen im Testament kommen also wahrscheinlich zu spät.

Sawal
Fachanwalt für Erbrecht

Related Posts [Erbereinsetzung durch Pfeildiagramme?](#)

- [Nachweis der Erbenstellung gegenüber der Bank](#)
- [Verjährung von Pflichtteilsansprüchen](#)
- [Bewertung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück](#)
- [Kein Auskunftsanspruch gegen Pflichtteilsberechtigten](#)